



Bund Deutscher Rechtspfleger, Leipziger Str. 25a, 06712 Zeitz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstr. 37 10117 Berlin

- nur per E-Mail: IIIA1@bmjv.bund.de

19. September 2018

Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

Schreiben vom 29. August 2018 (III A 1-3501/26-36 241/2018)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Gelegenheit, eine Äußerung zu dem Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes abgeben zu können.

Gegen die Änderung des § 122e UmwG (Möglichkeit des Verzichts auf den Verschmelzungsbericht, wenn die übernehmende oder neue Gesellschaft eine Personenhandelsgesellschaft ist), haben wir Bedenken. Die Anwendung des § 8 Abs. 3 UmwG wurde bisher durch § 122e Satz 3 UmwG ausgeschlossen, weil der Bericht in diesem Fall nicht nur den Interessen der Anteilsinhaber, sondern bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen vor allem dem Arbeitnehmerschutz und als Informationsinstrument für die Arbeitnehmer dienen soll (Bayer in: Lutter, Umwandlungsgesetz, 5. Aufl. 2014, § 122e Rn. 1, 2; Mayer in: Widmann/Mayer, Umwandlungsrecht, Stand 01.04.2014, § 122e Rn. 1, 2). Zudem kann er auch der Information der Gläubiger dienen.

Kontakt

Antje Keilhaue Bundesgeschäftsführerin E-Mail: akeilhaue@bdr-online.de Tel.: +49 (0) 173 3756614

Fax.: +49 (0) 3441 216087



Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger Leipziger Str. 25a 06712 Zeitz

E-Mail: post@bdr-online.de

Wir können nicht erkennen, dass der Umwandlung insbesondere für die Arbeitnehmer im jetzt vorgesehenen Fall geringere Bedeutung zukommt.

Im Übrigen stimmen wir dem Entwurf zu.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Blödtner Bundesvorsitzender Klaus Rellermeyer stellvertretender Bundesvorsitzender